

So folgt aus dem Ganzen, daß dort, wo der Diözesanbischof noch keine allgemeine Verordnung für seine Diözese getroffen hat, die Pfarrer oder Rektoren der Kirchen denselben ersuchen können, eine hohe Verordnung zu erlassen oder aber für ihre Kirchen im einzelnen ihnen die besondere Feier zu genehmigen. Zweitens empfiehlt es sich, daß die Gläubigen in geeigneter Weise über die ganze Feier und die Ablässe belehrt werden. Diese Belehrung wird das beste Mittel sein, um alle zur besonderen Feier der Herz Jesu-Freitage anzuspornen und namentlich an diesen ersten Freitagen des Monats die heilige Kommunion zur Sühne zu empfangen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Eheverlöbnis.) Berta hat mit Rajus unter Anwesenheit ihres Pfarrers schriftliches Eheverlöbnis geschlossen. An die Verwandtschaft im dritten Grade als trennendes Ehehindernis hat sie nicht gedacht; dem Pfarrer war diese Verwandtschaft unbekannt. Doch ist Berta darauf bedacht, vor der Eheverkündigung durch Dispensgesuch dies Hindernis aus dem Wege zu räumen. Allein da sie zu diesem Zweck den Pfarrer um seine Hilfe ersucht, lehnt dieser dieselbe ab, weil er unterdessen erfahren hat, daß Rajus zwar aus tadeloser katholischer Familie stammt, aber seit einigen Jahren durch Umgang mit glaubenslosen Freunden selbst am Glauben Schiffbruch gelitten hat, mit der heiligen Kirche zerfallen und den heiligen Sakramenten entfremdet ist. Berta hat das gewußt, hat aber geglaubt, dies unbeachtet lassen zu können, und wiegt sich sogar in der Hoffnung, im Ehestande den Rajus der Kirche wieder zuzuführen.

Wie ist die Erlaubtheit und Gültigkeit des Verlöbnisses der in Sicht stehenden Ehe und das Verfahren des Pfarrers zu beurteilen?

Lösung. Da es heißt, das Eheverlöbnis sei im Beisein des Pfarrers der Berta geschlossen, so ist zu unterstellen, daß irgend ein Formfehler in dem Verlöbnisvertrage nicht vorliege. Eine Ungültigkeit oder Unerlaubtheit, wenn sie vorliegt, kann daher nur aus sachlichen Gründen hergeleitet werden, welche die eine oder andere Person, Berta oder Rajus oder das gegenseitige Verhältnis beider, angehen. Ein Grund bloßer Unerlaubtheit, welcher die Gültigkeit bestehen ließe, wird sich für das Verlöbnis nicht finden lassen, wie es bei der Ehe selber möglich ist. Denn ist die Ehe zwischen den Betreffenden auch nur unerlaubt, nicht ungültig, so ist doch das Versprechen zu solcher Ehe, das Eheverlöbnis, seines Gegenstandes halber ungültig, weil ein bindendes, ein gültiges Versprechen zu etwas Unerlaubtem nicht gegeben werden kann. Um so mehr ist das Eheversprechen ungültig, wenn die Ehe selber eine ungültige wäre.

Es ist daher zunächst die Frage zu beantworten: wie verhält es sich mit einer Ehe zwischen Berta und Rajus? — Dieselbe würde, wie schon in der Darlegung des Gewissensfalles angedeutet ist, wegen

der Verwandtschaft zwischen Berta und Rajus ungültig sein. Mithin ist auf diesen Grund hin das Verlöbnis ebenfalls ungültig. Fraglich ist nur, ob nach etwaigem Dispensgesuch und Dispenserteilung seitens der Kirche das beiderseitig gegebene Verlöbnis von selber gültig werde, oder ob es eines neuen Verlöbnisses bedürfe. Wenn nämlich von dem kirchlichen Ehehindernis der Verwandtschaft dispensiert ist, kann eine Ehe zwischen Berta und Rajus gültig abgeschlossen werden: ein nach Dispens eingegangenes Verlöbnis ist daher, falls nichts weiteres gegen die Ehe vorliegt, jedenfalls gültig. Ob aber ein vorher ungültiges Verlöbnis von selber gültig werde, ist keinesfalls ausgemacht. Es können anderweitige Gründe vorliegen, aus welchen für den einen oder andern Teil der Ehekandidaten eine moralische und rechtliche Pflicht erwächst, die Ehezusage aufrecht zu halten und zur Ausführung zu bringen; aber die kirchenrechtliche Praxis hält daran fest, die beiderseitig abgegebene Zusage nicht als eine gültige Verlobung aufzufassen mit ihren kirchenrechtlichen Folgen, sondern eine nach beiderseitiger Annahme der Dispens erfolgte neue Verlobung zu fordern.

Unterstellen wir nun, daß die durch die Verwandtschaft begründete Ungültigkeit gehoben sei, so kommt die weitere Frage, ob noch anderweitige Einwände gegen die beabsichtigte Ehe zu erheben sind, etwa aus der sittlichen Haltung des Rajus: diese allein kommt nach der Darlegung des Falles in Betracht. Mit andern Worten, es ist zu entscheiden, ob der Unglaube des Rajus und seine Entfremdung von der Kirche und ihrem Sakramente die Ehe mit demselben für Berta unerlaubt machen. Wenn ja, dann ist das Verlöbnis, obgleich der Form nach richtig vollzogen, dennoch der Sache wegen ungültig.

Eine eingehendere Behandlung der Theologen über die Erlaubtheit oder Nicht-Erlaubtheit derartiger Ehen findet sich fast nur bei Behandlung von Miscehenen. Dort werden übrigens von maßgebenden Autoren die Leitsätze aufgestellt, welche entscheidend sind bei Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage.

Bezüglich der Miscehenen, sei es der Ehe von Katholiken mit getauften Andersgläubigen, sei es der Ehen von Getauften mit Ungetauften, wird die Unerlaubtheit derselben in der Weise ausgesprochen, daß sie in der Regel nicht nur durch das kirchliche Gesetz verboten seien, sondern auch dem natürliche-göttlichen Sittengesetze widersprächen: 1. weil sich der katholische Teil der Gefahr akatholischer Kindererziehung ausseze und der Gefahr, selber in der Uebung seiner heiligen Religion gehindert zu werden; 2. weil er die Spendung eines Sakramentes an einen Unwürdigen vollziehe; 3. weil er von Unwürdigem ein Sakrament empfange. Doch wird zugegeben, daß aus wichtigen Gründen die Kirche von ihrem Gesetze dispensieren könne, und daß die unter 1. genannte Gefahr je nach Umständen beseitigt oder sehr stark könne herabgemindert werden, und daß die unter 2. und 3. bezeichnete Mitwirkung zu fremder Sünde eine nur

materielle zu sein brauche, und wichtige Gründe diese zur nicht-sündhaften machen.

In unserm Falle handelt es sich nicht um eine Mischhehe; denn wenn auch Rajus mit der Kirche und mit dem katholischen Glauben zerfallen ist, gehört er doch nicht zu den „Andersgläubigen“, d. h. solchen, welche einer andern akatholischen Konfession angehören, sondern will noch in etwa als der katholischen Kirche zugehörig betrachtet werden. Der unter 1. angegebene Grund der Unerlaubtheit der Ehe kann daher nur analog angewendet werden, ob etwa aus dem Charakter des Rajus Gefahr erwachse, daß er seinen Kindern und seiner Gattin das Gift des Unglaubens einzuträufeln versuchen werde. Die Gründe, welche unter 2. und 3. aufgestellt sind, bleiben, wenn auch in etwas abgeschwächter Weise, wesentlich dieselben.

Grundlos sich zu einer Ehe, wie die der Berta, zu entschließen, bleibt also immer unerlaubt, und eine derartige Verlobung würde als naturrechtlich ungültig anzusehen sein. Liegt aber eine Gefahr der Verführung zum Unglauben nicht vor, dann wird die unter 2. und 3. berührte Sündhaftigkeit der Mitwirkung zu fremder Sünde jedenfalls durch geringere Gründe weggeräumt, als es der Fall sein würde bezüglich der Mitwirkung zur sündhaften Spendung oder zu sündhaftem Empfang anderer Sakramente. Die christliche Ehe hat zwar in sich sakramentalen Charakter; aber sie behält doch unmittelbar die Form eines beiderseitigen Vertrages. Daß derselbe nicht in sündhafter Weise abgeschlossen werde, ist zunächst Sache des Betreffenden selbst und stets in dessen Vermögen gelegen; der eine braucht die vorausgesetzte Sündhaftigkeit von seiten des andern nicht zu hindern, wenn ihm daraus eine erhebliche Schwierigkeit oder ein erheblicher Nachteil erwachsen würde.

Wenn nun hieraus betreffs unseres Falles leicht auf die Erlaubtheit der Ehe zwischen Berta und Rajus geschlossen werden kann — Dispens vom dritten Grad der Verwandtschaft vorausgesetzt — und dann auch auf die Gültigkeit des Verlöbnisses: so dürfte doch auch eine einseitige Lösung des Verlöbnisses von seiten der Berta leicht zu gestatten oder auch zu raten sein.

Alle Unzuträglichkeiten und alle Gefahren sind bei solchen Ehen, wie zwischen Berta und Rajus, nie ausgeschlossen. Die Wertung derselben, sowie auch die Wertung der Nachteile, welche aus der Absehung der Ehe etwa erfolgen, ist sehr subjektiv, besonders da die letzteren Nachteile auf materieller und zeitlicher Seite zu liegen pflegen, die erstgenannten Gefahren auf dem Gebiete des Uebernaturlichen und des Ewigen. Eine tief religiöse Auffassung kann daher in unserm Falle die Berta sehr wohl umstimmen, sie die weltlichen Vorteile der beabsichtigten Ehe als minderwertig, die auch nicht nahen Gefahren dieser Ehe aber also recht hochwertig erscheinen lassen. Dann dürfte schwerlich die aus irdischen Gründen geschahene Verlobung sie verpflichten, trotz der von ihr jetzt hochgewerteten Seelengefahr

für sich und die etwa zu erwartenden Kinder die Ehe dennoch einzugehen.

Diese Erwägungen werden auch das Urteil beeinflussen, das schließlich noch über das Verhalten des Pfarrers zu fällen ist, der seine Beihilfe zur Erlangung der Dispens von der Verwandtschaft zwischen Berta und Rajus versagt. Wenn Berta nur deshalb das Dispensgesuch stellen will, weil sie meint, das gemachte Verlöbnis lege ihr diese Pflicht auf, während sie jetzt im Grunde wünscht, einer solchen Pflicht enthoben zu sein: dann ist es Sache des Pfarrers, Berta dahin aufzuklären, daß eine Pflicht zur Ehe nicht bestehe und das Verlöbnis schon wegen der bestehenden Verwandtschaft ungültig sei, daß er aus anderen Gründen nur dringend von der betreffenden Ehe abraten könne und er deshalb auch nicht durch Einreichung eines Dispensgesuches Beihilfe leisten wolle. Dann wird Berta ja sicher von der Ehe zurücktreten. — Wünscht aber Berta auch jetzt noch durchaus die eingeleitete Ehe und kommt sie deshalb zum Pfarrer, und bleibt sie trotz der Abmahnung des Pfarrers auf ihrem Wunsche bestehen: dann würde in der Regel der Pfarrer durch beharrliche Weigerung die Gefahr herauftschwören, die Sache zu verschlimmern; je nach den Umständen könnte es dazu kommen, daß Rajus zu bloßer Zivilehe drängte und die Kirchengefesse ganz außer acht ließe. Der Pfarrer würde daher verkehrt handeln, wenn er nicht das Dispensgesuch in die Hand nähme. Insofern nur die Verwandtschaft in Betracht kommt, fordert die Kirche für Dispens vom dritten und vierten Grade keine wichtigen Gründe mehr. Doch hätte der Pfarrer die Lage des Rajus wahrheitsgemäß anzugeben; ob diese die kirchliche Autorität von Gewährung der Dispens abhielte, bliebe deren Erwägung überlassen. Das Dispensgesuch wäre an das Ordinariat zu richten entweder zur Weiterbeförderung und Begutachtung nach Rom, oder zur autoritativen Erledigung, weil die Vollmacht, in jenen entfernteren Verwandtschaftsgraden Dispens zu geben, wahrscheinlich dem Diözesanbischof von Rom aus zu gestanden ist.

Balkenburg (Holland).

August Lehmkühl S. J.

II. (**Gewissensfall.**) Faber, ein unternehmender Arbeiter, erhält vom Dekonom Isidor den Auftrag, die Aufforstung eines Waldes zu besorgen. Faber übernimmt den Auftrag, dingt die notwendigen Arbeiter und kommt mit diesen überein, daß die arbeitenden Männer 2.20 K pro Tag, die Frauen 2 K erhalten sollen.

Isidor aber hatte bestimmt, die Männer sollten als Tagelohn 2.70 K, die Frauen 2.50 K haben, und zahlt diese auch dem Faber aus.

Faber schützt vor, er wolle sich durch sein Verfahren eine Entschädigung verschaffen für seine Mühewaltung, das Dingen der Arbeiter, die Wege, die er gehen mußte, das Risiko u. s. w. Ist die Handlungsweise des Faber berechtigt?